

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Rechtsbehelfsstellen nach dem  
Sozialgerichtsgesetz (SGG)**  
Überregionale Revision



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Revisionsauftrag	2
2. Zusammenfassung	2
3. Revisionsergebnisse	2
3.1 Umsetzung Praxishandbuch	2
3.1.1 Erfassung der Widersprüche	2
3.1.2 Vermeidung von Untätigkeitsklagen	3
3.1.3 Stellungnahme des Fachteams	4
3.1.4 Kostenentscheidung	4
3.1.4.1 Kostenentscheidung dem Grunde nach	4
3.1.4.2 Kostenerstattung	5
3.1.4.3 Aufrechnung	6
3.2 Internes Kontrollsystem	7
3.2.1 Organisatorische Sicherungsmaßnahmen	7
3.2.2 Kommunikationsstruktur	9
3.2.3 Fachaufsicht	9

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

## 1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Rechtsbehelfsstellen nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)“ zu prüfen.

Durch die Revision sollte festgestellt werden, inwieweit die Rechtsbehelfsstellen in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) Empfehlungen des Praxishandbuchs für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz umsetzen und ob hoch risikobehaftete Prozesse mit einem angemessenen internen Kontrollsystem ausgestattet sind.

Daraus ergaben sich für die Revision folgende Zielfragen:

- Setzen die Rechtsbehelfsstellen SGG wesentliche Regelungen des Praxishandbuchs im Widerspruchsverfahren um?
- Sind die hoch risikobehafteten Prozessschritte im Bearbeitungsprozess des Widerspruchsverfahrens durch Verfahrensfestlegungen und implementierte Kontrollen abgesichert?

Die Beurteilung von IT-Kontrollen und datenschutzrechtlicher Aspekte sowie die Durchführung von Klageverfahren waren nicht Gegenstand der Revision.

## 2. Zusammenfassung

**Bei nahezu allen geprüften Aspekten des Verfahrens nach dem Sozialgerichtsgesetz wurde in den gemeinsamen Einrichtungen lediglich ein niedriges bis mittleres Risiko festgestellt. Das Instrument der Aufrechnung beinhaltet jedoch ein hohes Risiko, da es von den Rechtsbehelfsstellen nicht entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten genutzt wurde; organisatorische Sicherungsmaßnahmen fehlten.**

- In 5 % der Fälle war das Eingangsdatum des Widerspruchs, in 13 % der Fälle das Austragungsdatum im IT-Verfahren fehlerhaft eingegeben (Ziffer 3.1.1). ◆
- In 9 % der geprüften Fälle wurde über den Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden. Nur im Einzelfall (3 Fälle) lagen die Ursachen für die Verzögerung im Verantwortungsbereich der gemeinsamen Einrichtungen (Ziffer 3.1.2). ●
- Der Eingang der angeforderten Stellungnahmen der Fachteams erfolgte in 12 von 13 Fällen innerhalb von 2 Wochen (Ziffer 3.1.3). ●
- In 23 % der relevanten Widerspruchsverfahren erfolgte eine Erledigung des Widerspruchs ohne gleichzeitige Kostenentscheidung dem Grunde nach (Ziffer 3.1.4.1). ◆
- In allen relevanten Widerspruchsverfahren mit Antrag auf Kostenerstattung war die Kostenentscheidung nachvollziehbar und dokumentiert (Ziffer 3.1.4.2). ●

- Von den Rechtsbehelfsstellen wurden in keinem der relevanten Widerspruchsverfahren die Aufrechnungsmöglichkeiten geprüft. Das zentral zur Verfügung gestellte Praxishandbuch befähigt die gemeinsamen Einrichtungen nicht ausreichend zur praktischen Umsetzung der Aufrechnung (Ziffer 3.1.4.3). ■
- In 3 gemeinsamen Einrichtungen waren durch die festgelegten bzw. praktizierten Verfahren zur Erfassung und Überwachung eingehender Widersprüche organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen erschwert. Zur Prüfung und Umsetzung der Aufrechnungsmöglichkeiten waren in keiner der geprüften gemeinsamen Einrichtungen organisatorische Sicherungsmaßnahmen implementiert (Ziffer 3.2.1). ◆
- Die geprüften gemeinsamen Einrichtungen verfügten über Festlegungen zur Kommunikationsstruktur bzw. beabsichtigten schriftliche Regelungen zu treffen. Ein fachlicher Austausch zwischen Rechtsbehelfsstelle und operativem Bereich fand nach Aussage der befragten Mitarbeiter/-innen statt (Ziffer 3.2.2). ●
- Zu den potenziell besonders risikobehafteten Prozessen/Prozessschritten lagen nur in einer gemeinsamen Einrichtung teilweise fachaufsichtliche Regelungen vor. Spezifische Fachaufsicht zu diesen Prozessen/Prozessschritten wurde kaum ausgeübt (Ziffer 3.2.3). ◆

### 3. Revisionsergebnisse

#### 3.1 Umsetzung Praxishandbuch

Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit bei der Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem SGG steht den Prozessbeteiligten ein Rahmenwerk mit zusammengefassten Hinweisen zur Durchführung und Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren zur Verfügung. Es enthält rechtliche und organisatorische Hinweise zur Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren. Im Rahmen der Revision wurde die Umsetzung der wesentlichen Regelungen des Praxishandbuches SGG in 120 Widerspruchsverfahren, in denen die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten erfolgt war, überprüft.

##### 3.1.1 Erfassung der Widersprüche

**In 5 % der Fälle war das Eingangsdatum des Widerspruchs, in 13 % der Fälle das Austragungsdatum im IT-Verfahren fehlerhaft eingegeben.**

Eingehende Widersprüche sind umgehend statistisch im jeweiligen IT-Verfahren zu erfassen. Als Eingangsdatum ist der Tag des Eingangs in der gE einzutragen. Das gilt auch dann, wenn das Fachteam den Vorgang zur Vorprüfung erhält und einen Abhilfebescheid erlässt. Erledigte Widersprüche sind im jeweiligen IT-Verfahren auszutragen.

**Sollbeschreibung**

In den geprüften 120 Widerspruchsverfahren war

**Feststellungen**

## Interne Revision

- in 6 Fällen (5 %) das Eingangsdatum fehlerhaft. In einem dieser Fälle war ein zu frühes Eingangsdatum sowie in 5 Fällen ein verspätetes Eingangsdatum eingetragen.
- in 16 Fällen (13 %) das Austragungsdatum fehlerhaft. In 7 Fällen war ein zu frühes Austragungsdatum sowie in 8 Fällen ein verspätetes Austragungsdatum eingetragen. In einem Fall konnte das Datum nicht nachvollzogen werden.

Fehlerhaft eingetragene Eingangs- sowie Austragungsdaten beeinträchtigen die Validität der statistischen Auswertungen zur Bearbeitungsdauer von Widersprüchen im Rechtskreis SGB II. Damit fehlt auch den Geschäftsführungen, die eine fristgerechte Bearbeitung von Widersprüchen (3-Monatsfrist, Vermeidung von Untätigkeitsklagen, siehe Ziffer 3.1.2) mit diesen statistischen Kennzahlen überwachen, eine valide Grundlage.

**Bewertung**

*Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, darauf zu achten, dass die Eingangs- und Austragungsdaten weisungsgemäß in die IT-Anwendung eingegeben werden.*

**Empfehlung an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.1.2 Vermeidung von Untätigkeitsklagen**

**In 9 % der geprüften Fälle wurde über den Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden. Nur im Einzelfall (3 Fälle) lagen die Ursachen für die Verzögerung im Verantwortungsbereich der gemeinsamen Einrichtungen.**

Die Rechtsbehelfsstelle hat darauf hinzuwirken, dass über den Widerspruch innerhalb von 3 Monaten entschieden wird, da nach Ablauf der Frist eine Untätigkeitsklage zulässig wäre (§ 88 Abs. 2 SGG). Ist absehbar, dass eine Entscheidung innerhalb von 3 Monaten ohne Verschulden des Widerspruchsführers nicht möglich ist, soll ihm dies unter Angabe von Gründen in einer Zwischenmitteilung erläutert werden.

**Sollbeschreibung**

In 2 der 6 geprüften gE wurden die eingehenden Widersprüche direkt an die Fachteams geleitet. Dort wurde geprüft, ob dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben und er daher zunächst ohne weitere Einbindung der Rechtsbehelfsstelle im Fachteam erledigt werden konnte. Im Übrigen wurden die Widersprüche unmittelbar an die Rechtsbehelfsstelle zur Erfassung und Bearbeitung weitergeleitet.

**Feststellungen**

Von den geprüften 120 Widerspruchsverfahren wurde

- in 109 Fällen (91 %) über den Widerspruch innerhalb von 3 Monaten entschieden,
- in 11 Widerspruchsverfahren (9 %) keine Entscheidung innerhalb von 3 Monaten getroffen. Hierbei hätte in 3 relevanten Fällen (2,5 %) seitens der gE eine Zwischenmitteilung erfolgen sollen, da die eingetretene Verzögerung von ihr zu vertreten war.

Aus Sicht der Internen Revision ergibt sich in den geprüften gE kein Handlungsbedarf, da das Risiko von Untätigkeitsklagen dort derzeit gering ist.

**Bewertung**

### 3.1.3 Stellungnahme des Fachteams

**Der Eingang der angeforderten Stellungnahmen der Fachteams erfolgte in 12 von 13 Fällen innerhalb von 2 Wochen.**

Soweit Fachteams in die Widerspruchsbearbeitung einbezogen sind, sollten für deren Stellungnahmen angemessene Bearbeitungsfristen - nach dem Geschäftsprozessmodell grundsätzlich 2 Wochen - eingeräumt und durch die Rechtsbehelfsstelle überwacht werden.

**Sollbeschreibung**

In den 120 in die Prüfung einbezogenen Fällen wurde in 13 Widerspruchsverfahren (11 %) eine Stellungnahme von den Fachteams angefordert, die in 12 Fällen innerhalb von 2 Wochen und in einem Fall innerhalb von 5 Wochen vorlag.

**Feststellungen**

Aus Sicht der Internen Revision ergibt sich in den geprüften gE kein Handlungsbedarf.

**Bewertung**

### 3.1.4 Kostenentscheidung

Der Widerspruchsführer kann sich in Anwendung des § 13 SGB X im Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten des Bevollmächtigten sind grundsätzlich nach § 63 Abs. 1 S. 1 SGB X erstattungsfähig, soweit der Widerspruch Erfolg hatte. Dies ist der Fall, wenn ihm (teilweise) abgeholfen und der angefochtene Verwaltungsakt zugunsten des Widerspruchsführers aufgehoben oder geändert wird. Die Kosten bei nicht (bzw. nicht teilweise) stattgegebenem Widerspruch sind nicht erstattungsfähig. Die Erstattung von Kosten im isolierten Widerspruchsverfahren (kein Klageverfahren in derselben Sache) ist abschließend in § 63 SGB X geregelt. Hierbei ist zwischen der Kostenentscheidung dem Grunde nach und der Festsetzung der Höhe nach zu unterscheiden (§ 63 Abs. 3 S. 1 SGB X).

#### 3.1.4.1 Kostenentscheidung dem Grunde nach

**In 23 % der relevanten Widerspruchsverfahren erfolgte eine Erledigung des Widerspruchs ohne gleichzeitige Kostenentscheidung dem Grunde nach.**

Mit der Entscheidung über den Widerspruch ist gleichzeitig von Amts wegen eine Kostenentscheidung dem Grunde nach zu treffen. Sie stellt fest, ob und ggf. in welchem Umfang (Quote) eine Kostenübernahme erfolgen kann. Gleichzeitig ist auch zu bestimmen, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten notwendig war.

**Sollbeschreibung**

Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs ist grundsätzlich der Teil der Aufwendungen zu erstatten, der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs entspricht. Für sonstige Bevollmächtigte, die nicht Rechtsanwalt oder ein anderer zur Rechtsdienstleistung befugter Bevollmächtigter sind, ist der Aufwand an Zeit und Mühewaltung nicht erstattungsfähig.

Von den 120 in die Prüfung einbezogenen Widerspruchsverfahren entfielen 60 auf die Erledigungsarten „volle Stattgabe“ und „teilweise Stattgabe“, so dass bei diesen die Kostenentscheidung dem Grunde nach durch die Interne Revision geprüft wurde.

**Feststellungen**

- 43 Verfahren wurden mit der Erledigungsart „volle Stattgabe“ bearbeitet. Davon war in 30 Fällen die Kostenentscheidung dem Grunde nach im Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheid aufgenommen worden. In 13 Fällen (22 %) war keine Entscheidung getroffen worden.
- 17 Verfahren wurden mit der Erledigungsart „teilweise Stattgabe“ bearbeitet. Davon war in 16 Fällen die Kostenentscheidung dem Grunde nach im Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheid aufgenommen worden. In allen 14 Fällen mit Kostenübernahme beinhaltete die Entscheidung die korrekte Kostenquote. In einem Fall fehlte die Kostenentscheidung dem Grunde nach.

Materiell-rechtlich ergingen damit in insgesamt 14 von 60 Fällen (23 %) unvollständige Abhilfebescheide, da keine Kostenentscheidung dem Grunde nach getroffen worden war.

In allen 60 Verfahren mit der Erledigungsart „Zurückweisung“ war zu Recht keine Kostenübernahme für einen Bevollmächtigten vorgenommen worden.

In keinem Fall war ein sonstiger Bevollmächtigter, der nicht Rechtsanwalt oder ein anderer zur Rechtsdienstleistung befugter Bevollmächtigter ist, beteiligt.

Die fehlende Kostenentscheidung dem Grunde nach muss ggf. durch gesonderten Verwaltungsakt nachgeholt werden und bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

**Bewertung**

*Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, mit der Entscheidung über den Widerspruch von Amts wegen stets eine Kostenentscheidung dem Grunde nach zu treffen.*

**Empfehlung an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.1.4.2 Kostenerstattung**

**In allen relevanten Widerspruchsverfahren mit Antrag auf Kostenerstattung war die Kostenentscheidung nachvollziehbar und dokumentiert.**

Über die Höhe der zu erstattenden Kosten ist nach § 63 Abs. 3 S. 1 SGB X auf Antrag zu entscheiden. Für das Betreiben des Geschäfts erhält der Bevollmächtigte eine Geschäftsgebühr nach §§ 3, 14 RVG (Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) i. V. m. Nr. 2400 und Nr. 2401 VV RVG (Vergütungsverzeichnis zu § 2 Abs. 2 RVG). Wegen der Schwierigkeit, aus der Betragsrahmengebühr gemäß § 14 RVG die im Einzelfall angemessene Gebührenhöhe zu bestimmen, ist im Normalfall im isolierten Widerspruchsverfahren (kein Klageverfahren in derselben Sache) von der Schwellengebühr in Höhe von 240 Euro auszugehen.

**Sollbeschreibung**

Von den 43 Widerspruchsverfahren mit der Erledigungsart „volle Stattgabe“ wurde

**Feststellungen**

- in den 30 Fällen mit einer positiven Kostenentscheidung dem Grunde nach in 22 Fällen eine Kostenerstattung durch den Bevollmächtigten beantragt,
- in 7 von 13 Fällen ohne Kostenentscheidung dem Grunde nach dennoch ein Antrag auf Kostenerstattung gestellt.

Von den 29 Fällen mit Antrag auf Kostenerstattung war in 27 Fällen die jeweilige Höhe der bewilligten Geschäftsgebühr nach Aktenlage nachvollziehbar und dokumentiert. In 2 Fällen war zur Kostenerstattung noch keine Entscheidung getroffen worden.

In den 17 Widerspruchsverfahren mit der Erledigungsart „teilweise Stattgabe“ war in 14 Fällen eine positive Kostenentscheidung dem Grunde nach getroffen worden. Hiervon wurde in 7 Fällen eine Kostenerstattung durch den Bevollmächtigten beantragt. In allen 7 Fällen war die jeweilige Höhe der bewilligten Geschäftsgebühr nach Aktenlage nachvollziehbar und dokumentiert.

Aus Sicht der Internen Revision ergibt sich in den geprüften gE kein Handlungsbedarf.

**Bewertung**

### **3.1.4.3 Aufrechnung**

**Von den Rechtsbehelfsstellen wurden in keinem der relevanten Widerspruchsverfahren die Aufrechnungsmöglichkeiten geprüft. Das zentral zur Verfügung gestellte Praxishandbuch befähigt die gemeinsamen Einrichtungen nicht ausreichend zur praktischen Umsetzung der Aufrechnung.**

Vor einer Auszahlung von geltend gemachten Kosten im Widerspruchsverfahren (§ 63 SGB X) ist festzustellen, ob gegen den/die Widerspruchsführer/-in Forderungen seitens der gE bestehen. In diesen Fällen ist eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen (§§ 387 ff. BGB). Hierbei ist unbeachtlich, ob die Forderung der gE inhaltlich kausal mit dem Widerspruchsverfahren zusammenhängt. Lässt sich ein Rechtsanwalt bei Mandatsübernahme einen Kostenerstattungsanspruch abtreten, hindert dies nicht die Aufrechnungsmöglichkeit mit Forderungen, die bereits vor der Rechtsanwaltsvergütung fällig waren (§ 406 BGB).

**Sollbeschreibung**

34 Fälle mit bewilligter Kostenerstattung für den Bevollmächtigten waren hinsichtlich einer Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeit relevant. Davon bestand in 12 Fällen gegen den/die Widerspruchsführer/-in zum Zeitpunkt des Antrags auf Kostenerstattung des Bevollmächtigten eine fällige SGB II-Forderung. In allen Fällen war die Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeit unterblieben.

**Feststellungen**

Die Nichtbeachtung von Aufrechnungsmöglichkeiten bei der Erstattung von Kosten für den Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren birgt finanzielle Risiken (Zinsverluste, Ausfallrisiko). Wesentliche Gründe für die fehlende Umsetzung der Aufrechnung sind aus Sicht der Internen Revision die

**Bewertung**

- unklare Verbindlichkeit der Regelung im zentralen Praxishandbuch,
- komplexe verfahrensrechtliche Durchsetzung der Aufrechnung sowie
- unklare buchungstechnische Umsetzung im IT-System ERP.

*Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, in jedem Widerspruchsverfahren vor der Kostenerstattung an Bevollmächtigte die Aufrechnungsmöglichkeiten mit SGB II-Forderungen, die gegen den Widerspruchsführer bestehen, zu prüfen, zu dokumentieren und bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzun-*

**Empfehlung an die gemeinsamen Einrichtungen**



gen umzusetzen.

Der Zentrale wird empfohlen, die gemeinsamen Einrichtungen durch

**Empfehlung Nr. 1  
an die Zentrale**

- eine Klarstellung der Verbindlichkeit der Regelungen zur Aufrechnungsmöglichkeit gemäß §§ 387 ff. BGB im Praxishandbuch,
- verfahrensrechtliche Hinweise zum Rechtsweg sowie der Durchsetzung des Anspruchs,
- Hinweise zur buchungstechnischen Dateneingabe der Aufrechnung in ERP

zur Umsetzung der Aufrechnung zu befähigen.

### 3.2 Internes Kontrollsystem

Interne Kontrollsysteme sind Bestandteil der Qualitätssicherung im SGB II und dienen der Sicherstellung einer rechtmäßigen, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenerledigung. Die wesentlichen Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind organisatorische Sicherungsmaßnahmen und Fachaufsicht.

Im Rahmen dieser Revision sollten Erkenntnisse zum IKS der als potenziell besonders risikobehaftet identifizierten Prozesse bzw. Prozessschritte

- Bearbeitung des Widerspruchs in angemessener Zeit,
- terminliche Absicherung der Schnittstelle zum Fachteam,
- rechtmäßige Kostenentscheidung der geltend gemachten Gebühren von Bevollmächtigten (einschließlich Prüfung der Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB)

erlangt werden. Darüber hinaus stand die Einbindung der Rechtsbehelfsstellen in die Kommunikationsstruktur der gE im Fokus.

#### 3.2.1 Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

**In 3 gemeinsamen Einrichtungen waren durch die festgelegten bzw. praktizierten Verfahren zur Erfassung und Überwachung eingehender Widersprüche organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen erschwert. Zur Prüfung und Umsetzung der Aufrechnungsmöglichkeiten waren in keiner der geprüften gemeinsamen Einrichtung organisatorische Sicherungsmaßnahmen implementiert.**

Fehler können vermieden werden, wenn organisatorische Sicherungsmaßnahmen getroffen sind und praktiziert werden. Diese stellen Regelungen dar, die bereits im Vorfeld nicht rechtmäßiges oder unwirtschaftliches Handeln verhindern sollen. Sie umfassen unter anderem folgende Aspekte:

**Sollbeschreibung**

- Festlegung von Prozessen und Zuständigkeiten,
- Definition und Sicherstellung von operativen Standards sowie

### ■ Zuweisung und Dokumentation von Kompetenzen.

In 3 gE erfolgte die Erfassung aller eingehenden Widersprüche in der Rechtsbehelfsstelle. Die gE gaben an, dass zur Sicherstellung der Bearbeitung des Widerspruchs innerhalb von 3 Monaten eine Regelung bestehe, wonach die Überwachung aller eingegangenen Widersprüche durch elektronische Wiedervorlagesysteme in der Rechtsbehelfsstelle zu erfolgen habe.

#### **Feststellungen**

#### **Bearbeitungs- dauer des Wider- spruchs**

In 2 gE wurden alle eingehenden Widersprüche direkt an die Fachteams geleitet. Dort wurde geprüft, ob dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben und er daher zunächst ohne weitere Einbindung der Rechtsbehelfsstelle im Fachteam erledigt werden konnte.

Eine gE erklärte, dass die 3-Monatsfrist nicht unmittelbar in der Rechtsbehelfsstelle überwacht werde. Die Geschäftsführung werde jedoch monatlich die Widerspruchskennzahl „Anteil Erledigungen innerhalb von 3 Monaten“ aus und gebe anlassbezogen Hinweise an die Rechtsbehelfsstelle.

Die Einholung einer Stellungnahme aus den Fachteams mit Bearbeitungsfrist und deren terminlicher Überwachung war in 4 Rechtsbehelfsstellen nicht als Bearbeitungsprozess vorgesehen. In den übrigen 2 gE erläuterten die Ersten Sachbearbeiter/-innen der geprüften Rechtsbehelfsstellen, aufgrund des intern vorgegebenen Prozesses zur Vorprüfung durch Fachteams terminliche Wiedervorlagen zu setzen und den Eingang der Stellungnahmen zu überwachen.

#### **Schnittstelle zum Fachteam**

Die Geschäftsführungen sowie Ersten Sachbearbeiter/-innen in den Rechtsbehelfsstellen erklärten übereinstimmend, sowohl zur Beurteilung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten (Kostenentscheidung den Grunde nach) als auch zur Höhe der Geschäftsgebühr (Kostenerstattung) die Kriterien des zentralen Praxishandbuchs für das Verfahren nach dem SGG zuzulegen.

#### **Kosten- entscheidung**

Zum Zeitpunkt der Revision war nach den Angaben der Befragten von keiner geprüften gE die Aufrechnungsmöglichkeit genutzt worden. Es existierten keine internen Regelungen zur Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten.

#### **Aufrechnung**

Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Bearbeitung der Widersprüche innerhalb von 3 Monaten waren in 3 der geprüften gE aufgrund der festgelegten bzw. praktizierten Verfahren erschwert. In 2 gE bestand hinsichtlich der eingegangenen Widersprüche kein aktueller Überblick.

#### **Bewertung**

Keine der geprüften gE setzte die Regelungen des zentralen Praxishandbuchs hinsichtlich einer Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeit von geltend gemachten Kosten im Widerspruchsverfahren gegen SGB II-Forderungen der gE um.

*Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Prüfung und Umsetzung der Aufrechnungsmöglichkeit zu implementieren, um bereits im Vorfeld monetäre Schäden aufgrund unterbleibender Aufrechnungen zu verhindern.*

#### **Empfehlung an die gemeinsamen Einrichtungen**

### 3.2.2 Kommunikationsstruktur

**Die geprüften gemeinsamen Einrichtungen verfügten über Festlegungen zur Kommunikationsstruktur bzw. beabsichtigten schriftliche Regelungen zu treffen. Ein fachlicher Austausch zwischen Rechtsbehelfsstelle und operativem Bereich fand nach Aussage der befragten Mitarbeiter/-innen statt.**

In den gE sollte eine Kommunikationsstruktur zwischen Rechtsbehelfsstelle und dem operativen Bereich festgelegt sein, die eine Umsetzung der Erkenntnisse aus den SGG-Verfahren in den Fachteams sicherstellt. Es ist unerlässlich, zumindest einen Vertreter der Rechtsbehelfsstelle zu fachlichen Besprechungen beizuziehen. Denkbar sind z. B. gemeinsame Dienstbesprechungen der Rechtsbehelfsstelle und den Fachteams.

**Sollbeschreibung**

Die Geschäftsführungen der 6 geprüften gE erklärten, dass die Kommunikationsstruktur zwischen Rechtsbehelfsstelle und dem operativen Bereich festgelegt worden sei. In 4 gE existierte hierzu eine zum Zeitpunkt der Revision gültige schriftliche Regelung. 2 gE verfügten zum Prüfungszeitpunkt über keine schriftliche Regelung zur Kommunikationsstruktur. In diesen gE ist beabsichtigt, zukünftig den fachlichen Austausch durch ein Schnittstellenkonzept bzw. die Einbindung eines Kommunikationskonzepts in das interne Kontrollsystem sicherzustellen.

**Feststellungen**

Alle Ersten Sachbearbeiter/-innen der geprüften Rechtsbehelfsstellen bestätigten den fachlichen Austausch mit den Fachteams. Ein Vertreter der Rechtsbehelfsstelle nehme an deren fachlichen Besprechungen teil und erläutere Erkenntnisse aus den SGG-Verfahren.

Aus Sicht der Internen Revision ergibt sich in den geprüften gE kein Handlungsbedarf.

**Bewertung**

### 3.2.3 Fachaufsicht

**Zu den potenziell besonders risikobehafteten Prozessen/Prozessschritten lagen nur in einer gemeinsamen Einrichtung teilweise fachaufsichtliche Regelungen vor. Spezifische Fachaufsicht zu diesen Prozessen/Prozessschritten wurde kaum ausgeübt.**

Die Fachaufsicht umfasst die fachliche Weisungs- und Aufsichtsbefugnis der Führungskräfte über die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben.

**Sollbeschreibung**

Die gE entscheiden eigenverantwortlich, welche Instrumente sie im Sinne einer wirtschaftlichen und wirksamen Ausübung der Fachaufsicht einsetzen. Das Verfahren zur Durchführung der Kontrollen ist durch eine eindeutige Verfahrensregelung, ein internes Fachaufsichtskonzept, zu beschreiben und im IKS zu integrieren.

Folgende Bestandteile sind verpflichtende Kriterien der Fachaufsicht im IKS:

- Auswahl und Umfang der zu prüfenden Fälle
- Prüfungsgegenstand

## Interne Revision

- Prüfhäufigkeit
- Dokumentationsrichtlinien
- Richtlinien zur Berichterstattung

Form und Umfang der Fachaufsicht hängen dabei von der im Rahmen der Risikobeurteilung individuell erarbeiteten Risikostrategie ab.

Nach den Feststellungen der Internen Revision verfügte eine der 6 geprüften gE über Regelungen zur Fachaufsicht hinsichtlich der „Vermeidung von Untätigkeitsklagen“ sowie der „terminlichen Absicherung der Schnittstelle zum Fachteam“. Der befragte Erste Sachbearbeiter dieser Rechtsbehelfsstelle gab an, die Fachaufsicht entsprechend der festgelegten, verpflichtenden Kriterien auszuüben.

### **Feststellungen**

#### **Bearbeitungs- dauer des Wider- spruchs und Schnittstelle zum Fachteam**

5 der geprüften gE verfügten weder zur „Vermeidung von Untätigkeitsklagen“ noch zur „terminlichen Absicherung der Schnittstelle zum Fachteam“ über fachaufsichtliche Regelungen. Die Ersten Sachbearbeiter/-innen in den Rechtsbehelfsstellen gaben jedoch an, Fachaufsicht auszuüben, allerdings nicht ausdrücklich bezogen auf die im Rahmen der Revision erfragten Themenbereiche. In der Folge würden auch keine spezifischen Maßnahmen abgeleitet.

Keine der geprüften gE verfügte über spezielle fachaufsichtliche Regelungen zu den Themen „Kostenentscheidung“ sowie „Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten“. Alle Ersten Sachbearbeiter/-innen gaben an, diesbezüglich keine themenbezogene Fachaufsicht mit Ableitung von Maßnahmen auszuüben.

### **Kosten- entscheidung**

Alle Geschäftsführungen erklärten, dass sie ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten aus den zentralen Steuerungsdaten wie der Kennzahl zu den Widersprüchen im Rechtskreis SGB II „Anteil Erledigungen innerhalb von 3 Monaten“ ableiten. Darüber hinaus erhielten sie Impulse aus den Ergebnissen des Gesamtprozesses der Fachaufsicht aus den Rechtsbehelfsstellen. Die 3 in die Revision einbezogenen, risikobehafteten Prozesse/Prozessschritte stünden nicht explizit im Fokus der Fachaufsicht.

### **Geschäftsfüh- rung**

Bei fehlender Fachaufsicht sind Risikoeinschätzungen nicht umfassend möglich und Handlungserfordernisse nicht rechtzeitig erkennbar.

### **Bewertung**

*Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, zu den Themen „Bearbeitungsdauer des Widerspruchs“, „Schnittstelle zum Fachteam“, „Kostenentscheidung“ und „Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten“ risikoorientiert Fachaufsicht auszuüben, zielgerichtete Maßnahmen abzuleiten und in der Umsetzung nachzuhalten.*

### **Empfehlung an die gemeinsamen Einrichtungen**

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

---

BA	Bundesagentur für Arbeit
----	--------------------------

---

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
-----	-------------------------

---

coLeiPC SGGAlgII	Anwendung zur Widerspruchs- und Klagebearbeitung in den Rechtsbehelfsstellen der gE; Erfassung und Bearbeitung von Widersprüchen und Gerichtsverfahren in erster Instanz
------------------	--

---

ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem
-----	---

---

gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II
----	---

---

IKS	Internes Kontrollsystem
-----	-------------------------

---

IT	Informationstechnik
----	---------------------

---

SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
--------	-------------------------------

---

SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
-------	-------------------------------

---

SGG	Sozialgerichtsgesetz
-----	----------------------

---